

**Zulassungsantrag der iTVone CBC GmbH i. G.  
für das Fernsehvollprogramm „iTVone“**

**Aktenzeichen: KEK 603**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der iTVone CBC GmbH i. G., vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Konrad,  
Erich-Kästner-Straße, 99094 Erfurt,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms „iTVone“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) vom 27.01.2010 in der Sitzung am 09.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der iTVone CBC GmbH i. G. mit Schreiben vom 04.01.2010 bei der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms iTVone stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## **I Sachverhalt**

### **1 Gegenstand der Anmeldung**

**1.1** Die iTVone CBC GmbH, derzeit noch in Gründung, hat mit Schreiben vom 04.01.2010 bei der TLM die bundesweite Zulassung des Fernsehvollprogramms iTVone beantragt. Die TLM hat den Antrag mit Schreiben vom 27.01.2010 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

**1.2** Die KEK hat sowohl die TLM als auch die mabb darauf hingewiesen, dass bereits ein Programm iTVone von der mabb zugelassen worden ist, welches den Sendebetrieb bisher jedoch noch nicht aufgenommen hat (vgl. Beschluss der KEK vom 08.05.2007 i. S. iTVone, Az.: KEK 398). Die Zulassung ist der Veranstalterin iTVone Betriebsgesellschaft mbH erteilt worden; an dieser hielten die VCD Visual/Communications-Design GmbH („VCD“) und über diese deren Alleingesellschafter Wolfgang Konrad eine Mehrheitsbeteiligung. Dieser selbe Wolfgang Konrad ist jetzt alleiniger Gründungsgesellschafter der Antragstellerin. Er hat mitgeteilt und durch Schriftverkehr belegt, dass er namens der Gesellschafterin VCD gegenüber den Mitgesellschaftern das Gesellschaftsverhältnis bei der iTVone Betriebsgesellschaft zum 31.12.2008 gekündigt und sein Amt als Geschäftsführer dieser Gesellschaft schon zum 31.10.2007 niedergelegt hat. Letzteres ist im Handelsregister der Gesellschaft HRB 7599 CB des Amtsgerichts Cottbus am 08.11.2007 eingetragen worden. Dort ist jedoch eine zum 31.12.2008 in Folge der Kündigung mögliche Auflösung der Gesellschaft nicht vermerkt. Herr Wolfgang Konrad hat ferner mitgeteilt, außer bei der Antragstellerin auch Geschäftsführer der iTVone Crossmedia Solution GmbH, Ilmenau, dem technischen Dienstleister der Antragstellerin, zu sein. Für die nachfolgende medienkonzentrationsrechtliche Prüfung der KEK können Richtigkeit und Rechtsfolgen dieser Angaben dahingestellt bleiben.

### **2 Programmstruktur und -verbreitung**

#### **2.1 Programmstruktur**

iTVone soll als 24-stündiges, mit interaktiven Spielelementen versehenes Vollprogramm veranstaltet werden. XXX ...

Die Finanzierung soll über Werbung (Vermarktung von Programmplätzen) und Erlöse aus Nutzungsentgelten der Mitmachaktionen erfolgen.

## **2.2 Programmverbreitung**

**2.2.1** Das Programm iTVone soll zunächst analog und digital über die KabelKiosk-Plattform der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“) verbreitet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist auch eine Satellitenverbreitung über Astra geplant.

Der Sendestart ist für den 15.03.2010 vorgesehen.

### **2.2.2 Plattformvertrag mit Eutelsat**

Die Antragstellerin hat hinsichtlich der Verbreitung des Programms iTVone eine von ihrer technischen Dienstleisterin iTVone Crossmedia Solution GmbH unterzeichnete Vereinbarung mit der Eutelsat („Deal Memo Draft“) in der Fassung vom 18.09.2009 vorgelegt. Danach soll das Programm zunächst eine Stunde täglich über die Eutelsat KabelKiosk-Plattform innerhalb des KabelKiosk-Infokanals ausgestrahlt werden (Punkt „Sendezeiten“ der Vereinbarung).

Nach Ablauf einer sechsmonatigen Testphase soll eine Verlängerung und eine Anpassung der Vereinbarungen erfolgen (Punkt „Laufzeit“ der Vereinbarung). Vor diesem Hintergrund wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit dem Abschluss von Plattformverträgen und der Abänderung von bestehenden Plattformverträgen möglicherweise eine Veränderung sonstiger Einflüsse im Sinne von § 29 Satz 1 RStV verbunden ist, weshalb die Antragstellerin verpflichtet bleibt, den Abschluss von Plattformverträgen oder deren Veränderung der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die betreffenden Vereinbarungen in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

## **3 Antragstellerin und Beteiligte**

Unternehmensgegenstand der iTVone CBC GmbH ist nach deren Gesellschaftsvertrag, vorgelegt in der Fassung vom 17.12.2009 XXX ..., der Betrieb eines Fernsehsenders mit einem interaktiven inhaltlich/technischen Fernsehprogramm XXX ...

Sämtliche Anteile der iTVone CBC GmbH hält Wolfgang Konrad, der zugleich Geschäftsführer ist. Weitere medienrelevante Beteiligungen von Wolfgang Konrad sind – mit Ausnahme der möglicherweise beendeten Beteiligung an der iTVone Betriebsgesellschaft – nicht bekannt.

## **II Verfahren**

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der TLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

### **2 Zurechnung von Programmen**

**2.1** Das Programm iTVone ist der Antragstellerin als Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie Wolfgang Konrad gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

**2.2** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Ein solcher kann sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ergeben, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht. Anhaltspunkte für eine Zurechnung des Programms iTVone zu dem Plattformbetreiber Eutelsat gemäß § 28 Abs. 2 RStV bestehen nicht. Insbesondere ergeben sich aus dem vorgelegten Deal Memo für einen Plattformvertrag keine Einflussmöglichkeiten von Eutelsat auf Entscheidungen über die Programmgestaltung i. S. v. § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV (vgl. zur Zurechnung aufgrund von Plattformverträgen z. B. Beschlüsse der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2; vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5 (m. w. N.); zuletzt vom 14.07.2009 i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567, III 2.5, und vom 10.11.2009 i. S. Lust Pur, Az.: 576, III 2.2).

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

Das Programm iTVone hat mangels Ausstrahlung noch keinen Zuschaueranteil. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der Zulassung der iTVone CBC GmbH zur Veranstaltung des Programms iTVone stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer  
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert